

Beschluss

Präsidium der BDA

29. März 2010

Tarifeinheit gesetzlich regeln – Tarifautonomie sichern

Das Präsidium der BDA tritt dafür ein, den Grundsatz der Tarifeinheit, wonach in einem Betrieb grundsätzlich nur ein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, gesetzlich zu regeln. Dieser Grundsatz entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit mehr als fünfzig Jahren, ist aber bisher gesetzlich nicht geregelt. Das Präsidium hat mit Sorge die Ankündigung des Bundesarbeitsgerichts zur Kenntnis genommen, an diesem Grundsatz künftig nicht mehr festhalten zu wollen.

Ohne den Grundsatz der Tarifeinheit besteht die Gefahr, dass die Tarifordnung zersplittert. Sparten-gewerkschaften von Berufsgruppen, die ein großes Erpressungspotential haben und schnell einen Betrieb lahm legen können, könnten ihre egoistischen Einzelinteressen auf Kosten der Gesamtbelegschaft durchsetzen. Es drohen „englische Verhältnisse“ mit ständigen Arbeitskämpfen für die Arbeitsbedingungen unterschiedlichster Berufsgruppen. Damit würde die tarifliche Friedenspflicht in Frage gestellt. Die Anwendung unterschiedlichster tariflicher Normen auf die Arbeitsverträge können unlösbare praktische Probleme in den Betrieben aufwerfen.

Das Präsidium der BDA schlägt folgende gesetzliche Regelung der Tarifeinheit vor:

- Ein Tarifvertrag, der für den gesamten Betrieb gilt, hat Vorrang gegenüber Tarifverträgen, die nur für Teile der Belegschaft gelten sollen. Ein Tarifvertrag, der die gesamte Belegschaft erfasst, entspricht den Erfordernissen eines Betriebs besser, als eine nur für bestimmte Arbeitnehmergruppen geltende Regelung. Sie bringt die unterschiedlichen Interessen der Belegschaft am besten zum Ausgleich.
- Ist der Arbeitgeber an mehrere Tarifverträge gebunden, die die gesamte Belegschaft erfassen, geht der Tarifvertrag vor, der von der in dem Betrieb mitgliederstärkeren Gewerkschaft abgeschlossen worden ist. Dies gilt schon nach bisheriger Rechtsprechung, wenn verschiedene Flächentarifverträge miteinander oder mehrere Haustarifverträge miteinander konkurrieren. Der Grundsatz, dass sich der Tarifvertrag durchsetzt, der für die Mehrheit der tarifgebundenen Arbeitnehmer gilt, soll künftig ebenfalls gelten, wenn ein Haustarifvertrag mit einem Flächentarifvertrag im Betrieb konkurriert.
- Streiks für Tarifverträge, die nach dem Grundsatz der Tarifeinheit nicht gelten, sind unverhältnismäßig und daher unzulässig. Solche Arbeitskämpfe sind von der Koalitionsfreiheit nicht gedeckt.

Tarifeinheit bedeutet nicht die Förderung eines Gewerkschaftsmonopols. Auch kleinere Gewerkschaften können weiterhin im Rahmen der Tarifeinheit Flächen- und Haustarifverträge abschließen. Die Tarifeinheit sichert als Ordnungssystem die vom Grundgesetz gewährleistete Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Die Tarifeinheit schafft Klarheit, welcher Tarifvertrag im Betrieb anzuwenden ist, und sichert die von Tarifverträgen ausgehende Friedenspflicht.